

Mannheim

51/5

Sandhofen

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZWISCHEN LEINENSTR., SPINNEREISTR. WEBEREISTR. UND FLACHSSTR.

M. 1:1000

Erläuterung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
 festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
 Grundflächenzahl
 Geschoßflächenzahl
 neu festzusetzende Baugrenze
 aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
 Straßenflächen und Plätze
 nicht überbaubare Grundstücksflächen
WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO) 95,05 alte Straßenhöhen
MI Mischgebiete (§ 6 Bau NVO) 95,03 neue Straßenhöhen
 bestehende und bleibende Grundstücksgrenze
 Einfriedigung nur als Saumstein bzw. Randstein
 Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
 Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
 Geschoßzahl bei Neubebauung **ohne selbständige Wohnung im Dach** (zwingend) BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
 Geschoßzahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dachraum
 Satteldach 35° Neigung **ohne selbständige Wohnung im Dachraum** BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
 Satteldach 40° Neigung mit selbständiger Wohnung im Dachraum
P Parkplätze
ST Stellplätze
G Garagen
T Tankstelle

Mannheim, den 25. Sept. 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

Vinius
STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 25. Sept. 1964

STADTPLANUNGSAMT

Kulen.
BAUDIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN
DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 IN VERBINDUNG
MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND
HÖCHSTMASSE

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellungen der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1964
wird bestätigt,

Mannheim, den 25. Sept. 1964
Vermessungs- und Katasteramt.



Bez. Juni 1964 Köt

51/5

~~26~~
Sandhofen

~~58~~
Sa.

Nr. F-2410215/55

Genehmigt (§ 11 B Bau O § 11 L B O)
Kerlsruhe, den 18. MAI 1965

Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag



Weber
Dr. Weber

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 27. Apr. 1965 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 4. Juni 1965 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 4. Juni 1965

Der Oberbürgermeister
Referat IV

W. W. W.
Bürgermeister

